

Staatsanwaltschaft Stuttgart  
Neckarstr. 145

70190 Stuttgart

Bettina Kienzle  
Im Lauchhau 31

70569 Stuttgart

Stuttgart, den 1. Oktober 2014

### **Strafanzeige wegen Betrugs gemäß § 263 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich gegen

die Geschäftsführung der SWSG, Augsburgstr. 696, 70329 Stuttgart

### **Strafanzeige wegen des Verdachts des Betrugs nach § 263 StGB**

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Die SWSG setzt dem Trinkwasser nachweislich in den Mietshäusern Lauchhau 15, 17, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 30, 31 und 32 sowie in der Stiftswaldstr. 1 seit dem Jahr 2008 Dosiermittel zu. Wahrscheinlich auch in den Häusern Stiftswaldstr. 5, 7 und 9. Die SWSG hat dabei die Vorschriften der Trinkwasserverordnung missachtet, wonach die Zugabe von Dosiermittel unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden muss. Die Zugabe der Dosiermittel und die unzulässige Weiterberechnung der Kosten an die Mieter hat die Mieterinitiative Lauchhau erst im Jahr 2013 durch genauer Prüfung der Nebenkostenabrechnung festgestellt. Der von mir anhand vorliegender Nebenkostenabrechnungen berechnete Schaden für die Mieter in den o.g. Häusern beläuft sich auf 46.262,07 Euro. Der tatsächliche Gesamtschaden ist weit höher, da mangels fehlender Nebenkostenabrechnungen somit kein endgültiger Gesamtbetrag vorgelegt werden kann.

In einigen Fällen rechnet die SWSG für zwei verschiedene Häuser trotz unterschiedlichem Wasserverbrauch und Mietparteien in einem Jahr exakt die gleichen Kosten ab. So z.B. wurden in der Stiftswaldstr. 1 und im Lauchhau 28 – 32, 2012 jeweils der Betrag von 1.630,42 Euro und im Jahr 2011 für die Häuser Lauchhau 21 – 23 und Stiftswaldstr.1 3.960,60 Euro abgerechnet. Weitere Beispiele für gleiche Abrechnungssummen der verschiedenen Häuserblöcke finden Sie in der beigefügten Tabelle aufgelistet. Nach der Betriebskostenordnung darf Dosiermittel nur dann berechnet werden, wenn die Wasserqualität dadurch verbessert wird. Maßnahmen, die dem Korrosionsschutz der Wasserleitung dienen dürfen nicht als Kosten der Wasseraufbereitung berechnet werden. AG Lörrach, Urteil vom 31.1.1995 – 2 C 343/94

2. In der Auseinandersetzung über den Einsatz des Dosiermittels hat die SWSG anfänglich erklärt, dass das eingesetzte Dosiermittel dem Korrosionsschutz dient. So

schreibt die Kundenbetreuerin der SWSG in einer Mail an mich, dass das Mittel abgesetzt wird, sobald „keine Korrosionsgefahr mehr zu erwarten ist“. Auch in den erst 2014 ausgehängten Informationsblättern in den Häusern der SWSG wird erklärt, dass das eingesetzte Mittel dem Korrosionsschutz dient. Erst nachdem über den Mieterverein die Kostenrückerstattung für das Dosiermittel eingefordert wurde, hat die SWSG ihre Argumentation geändert. In einem Schreiben an den Mieterverein vom 6.8.2014 behauptet die SWSG, dass der „Haupteffekt des Mittels die Härtestabilisation“ sei. Wenn dies der Fall wäre, dann müssten allen SWSG-Mietern, die mit Bodenseewasser versorgt werden, Dosiermittel ins Trinkwasser beigefügt werden, was bekanntlich nicht der Fall ist. Auf Anfrage teilt mir die EnBW in einer Mail vom 22.8.2014 mit, dass die Häuser im Lauchhau und der Stiftswaldstraße mit Bodenseewasser im Härtebereich 2 versorgt werden und das Wasser von „vorbildlicher Qualität“ sei.

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung teilte mir in einer Mail vom 28.8. mit: „Das Bodensee-Trinkwasser ist von sehr guter Qualität und es sind keine Zusatzstoffe nötig. Bodensee-Trinkwasser ist mit 9 Grad deutscher Härte nicht hart, sondern eher weich.“ Auch die Angaben der Firma Judo, die der SWSG das Dosiermittel liefert, widersprechen den Aussagen der SWSG. Auf der Internetseite der Firma Judo ist der Einsatzbereich des Dosiermittels JUL-W folgendermaßen definiert: „Vorwiegend als Korrosionsschutz für verzinkte Rohrleitungen und Kupferrohrleitungen“. Der Versuch den Einsatz des Dosiermittels als Verbesserung der Trinkwasserqualität darzustellen ist eine Täuschung gem. § 263 StGB.

Ich darf Sie bitten, entsprechende Ermittlungen einzuleiten und mich über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Kienzle

### **Anlagen**

Meine Heikostenabrechnung aus den Jahren 2008 bis 2012 in denen die Kosten für Dosiermittel aufgeführt sind

Eine Auflistung der von der SWSG berechneten Dosiermittelkosten über die ich Unterlagen (Nebenkostenabrechnungen) vorliegen habe

Mail der SWSG-Kundenbetreuerin vom 2.7.2014

Schreiben des Mietervereins vom 16.07.2014 und vom 26.08.2014

Schreiben der SWSG an den Mieterverein vom 6.8.2014

Mail von den EnBW an mich vom 22.8.2014

Mail von der Bodenseewasserversorgung an mich vom 28.8.2014

Urteil des Amtsgerichts Lörrach vom 31.1.1995